

## **Kleine Anfrage**

### **des Abgeordneten Ramelow (Die LINKE)**

#### **Rechtswidrige Ermittlungen gegen die Landtagsabgeordnete Katharina König (DIE LINKE)**

Die Fraktion DIE LINKE erhielt durch einen Rechtsanwalt Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Schluss zulässt, dass durch die Staatsanwaltschaft Dresden gegen die Thüringer Landtagsabgeordnete Katharina König (DIE LINKE) unter Umgehung des für Abgeordnete bestehenden Schutzes nach Artikel 55 Absatz 2 Thüringer Verfassung materiell ermittelt wurde.

Im Januar 2011 wurde im Zuge einer Telefonüberwachung eines wegen eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetzes Verdächtigen ein Telefongespräch mit Katharina König abgehört, aufgezeichnet und aktenkundig erfasst. Ein weiteres Gespräch wurde am 05.02.2011 aufgezeichnet. Im Inhalt ging es um die Vorbereitung einer friedlichen Gedenkveranstaltung mittels des Aufstellens von Kerzen. Im Rahmen einer am 05.02.2011 angeordneten Observation wurde am 08.02.2011 Katharina König observiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Stellen die durchgeführte Aufzeichnung der Telefongespräche und die Observation eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Verfassung dar und wie begründet sie ihre Auffassung?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Strafverteidigers, dass gegen die Landtagsabgeordnete Katharina König materiell ermittelt wurde und wie begründet sie ihre Auffassung?
3. Wäre im vorliegenden Fall die Zustimmung zur Telefonüberwachung, Observation bzw. Verwendung der ermittelten Daten und Gesprächsinhalte durch den Justizausschuss des Thüringer Landtages zwingend notwendig gewesen und wie begründet sie ihre Auffassung?
4. Wie hätte unter Beachtung des Artikels 55 Thüringer Verfassung und weiterer strafprozessualer Regelungen, wie etwa einem ggf. bestehenden Verwertungsverbot, mit den aus der Telefonüberwachung und der Observation erhobenen Daten und Gesprächsinhalte von Katharina König verfahren werden müssen, wenn wie durch die Staatsanwaltschaft Dresden dargestellt, dass Ermittlungsverfahren sich formell gegen einen beschuldigten Dritten richtete und wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Nimmt die Landesregierung den geschilderten Vorgang zum Anlass, gegenüber der Staatsanwaltschaft Dresden die Verletzung verfassungsrechtlicher Normen geltend zu machen und wie begründet sie ihr diesbezügliches Vorgehen?

6. Inwiefern sieht die Landesregierung hier einen Anfangsverdacht für ein dienst- oder strafrechtliches Vergehen durch die Staatsanwaltschaft Dresden und wie begründet sie ihre Auffassung?

Ramelow